Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5281**

16. Wahlperiode 09. 05. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Jan Mücke, Patrick Döring, Joachim Günther (Plauen), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Heinz-Peter Haustein, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Patrick Meinhardt, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/4691, 16/5238 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 11. April 2007 ist die neue Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Lenk- und Ruhezeiten) in Kraft getreten. Diese Verordnung wirkt unmittelbar und bedarf keiner Umsetzung in das nationale Recht. Gleichwohl müssen auf nationaler Ebene sowohl das Fahrpersonalgesetz als auch die Fahrpersonalverordnung angepasst werden. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes vorgelegt. Hingegen fehlt bislang ein Entwurf zur Änderung der Fahrpersonalverordnung. Die bundesdeutsche Fahrpersonalverordnung ist jedoch aus zwei Gründen dringend überarbeitungsdürftig. Zum einen werden in Artikel 13 der VO/EG 561/2006 die einzelnen Mitgliedstaaten ermächtigt, nationale Ausnahmen vorzusehen. Zum anderen enthält die deutsche Fahrpersonalverordnung seit jeher mittelstandsfeindliche, insbesondere für Handwerksbetriebe unpraktikable Regelungen. Eine Bereinigung im Zuge der Anpassung des deutschen Rechts an das europäische Recht wäre daher dringend geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich eine überarbeitete Fassung der Fahrpersonalverordnung vorzulegen, wobei folgende Maßgaben zu beachten sind:

1. Die Ausgestaltung der Fahrpersonalverordnung muss zum Bürokratieabbau beitragen und mittelstandsfreundlich ausgestaltet werden.
2. Die in Artikel 13 der VO/EG 561/2006 benannten Ausnahmemöglichkeiten müssen vollständig umgesetzt werden.
3. Für Fahrzeuge der Gewichtsklasse 2,8 bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht ist eine Herausnahme aus dem Anwendungsbereich der deutschen Fahrpersonalverordnung vorzusehen, soweit die nach Artikel 13 der VO/EG 561/2006 vorgesehenen Ausnahmen eine Begrenzung auf einen Umkreis von 50 Kilometer vom Standort des Unternehmens vorsehen. Alle dort genannten Fahrzeuggruppen, insbesondere Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausführung seines Berufes benötigt, sollen in der Fahrzeugklasse 2,8 bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht vollständig vom Anwendungsbereich der deutschen Fahrpersonalverordnung ausgenommen werden.

Berlin, den 8. Mai 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Die neuen Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten sind im Zusammenhang mit den Dokumentationspflichten (digitaler Tachograph) zu sehen, die seit Mai 2006 gelten. Alle diese Vorschriften sind im Wesentlichen auf den Güterfernverkehr zugeschnitten, gelten jedoch auch für Handwerksbetriebe und mittelständische Unternehmen, die nicht im Güterfernverkehr tätig sind. In § 18 Abs. 1 Nr. 7 der Fahrpersonalverordnung ist derzeit festgelegt, dass Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs zur Beförderung von Material oder Ausrüstung verwendet werden, vom Anwendungsbereich der Fahrpersonalverordnung ausgenommen sind. Dies ist die so genannte Handwerkerregelung. Die Begrenzung der Ausnahme auf einen Umkreis von 50 Kilometern ist allerdings längst nicht mehr praxisgerecht. Handwerksbetriebe agieren heute in einem deutlich größeren Radius, ohne dass deswegen eine Anwendung der Fahrpersonalverordnung nach ihrem Sinn und Zweck sachgerecht wäre. Eine einfache, unbürokratische Lösung des Problems bestünde darin, Handwerkerfahrzeuge, wie auch alle anderen Fahrzeuggruppen, die in Artikel 13 VO/EG 561/2006 vorgesehen sind, vom Anwendungsbereich der deutschen Fahrpersonalverordnung auszunehmen, soweit die Gewichtsklasse 2,8 bis 3,5 Tonnen betroffen ist. Die Herausnahme aus dem Anwendungsbereich soll damit für die Fahrzeugklasse 2,8 bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht ohne Beschränkung auf einen bestimmten Umkreis vom Standort des Unternehmens vorgesehen werden. Damit wird die bisher bestehende deutsche Sonderregelung für Fahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen deutlich zurückgeführt. Diese Gewichtsklasse ist in den europäischen Vorschriften insgesamt nicht erfasst. Von den deutschen Regelungen, wonach in diesen Fahrzeugen die Aufzeichnung von Lenk- und Ruhezeiten in Papierform durchgeführt werden muss, sind insbesondere mittelständische Untenehmen belastet.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333